

würde sich die Trennung des Notariats von der Advocatur allerdings empfehlen. Indessen, was durch sie erzielt wird, läßt sich auch in ausreichender Weise erlangen, wenn man Vorkehrung dafür trifft, daß nicht Collisionen eintreten. Diesen Zweck hat nun der Absatz 3 des §. 14. Derselbe enthält, was auf Grund der angezogenen, nicht als aufgehoben zu betrachtenden gesetzlichen Bestimmungen zeither gegolten hat. Auch die geehrte Deputation ist damit in der Hauptsache einverstanden, wünscht jedoch eine Ausnahme in Betreff der Wechselproteste. Aber gerade in dieser Beziehung muß eine Ausnahme höchst bedenklich sein. Der Notar hat in der Regel unter Zuziehung von zwei Zeugen zu handeln, welche für die Richtigkeit des von ihm Niedergeschriebenen zu haften haben. Bei den Wechselprotesten ist dies nicht der Fall. Nach der Wechselordnung wird der Wechselprotest ohne Zeugen aufgenommen. Es beruht hier Alles lediglich auf der Zuverlässigkeit des Notars. Nun handelt es sich bei dem Wechselproteste darum, gewisse Thatsachen festzustellen, durch deren Bewahrheitung die Kraft des Wechsels aufrecht erhalten wird. Der des Wechselrechts Unkundige ist leicht geneigt, in den Thatsachen, welche durch den Notar bestätigt werden sollen, etwas Einflußloses zu erblicken. Es kommt eben deshalb gar nicht selten vor, daß die Requirenten der Meinung sind, die Notare brauchten es nicht so genau zu nehmen mit Dem, was sie für bloße Förmlichkeiten ansehen, daher zum Beispiel, wenn im Wechselproteste Unrichtigkeiten vorkämen bezüglich des Tages oder der Stunde. Der Wechselnotar wird dergleichen Unmuthung freilich zurückweisen. Immer aber ist er dadurch einer bedenklichen Versuchung ausgesetzt. Wird der Protest erhoben von einer Person, die späterhin als Advocat auftritt und auf Grund dieses Wechselprotestes Klage anstellt, dann liegt dem Gegner die Befürchtung sehr nahe, daß der Notar, um dadurch den Proceß, den er später eingeleitet, zu begründen, einen unrichtigen Protest aufgenommen habe und gewiß wird er zu geneigt sein, einen solchen Einwand geltend zu machen. Man kann zwar sagen, daß er seine Wirksamkeit zum größern Theile verliere, wenn das Gesetz erlaubt, daß der Advocat in seiner Eigenschaft als Notar einen Wechselprotest aufnehmen und später auf Grund desselben klagen darf. Allein Verdächtigungen können gegen ein solches Verhältniß kaum ausbleiben. Sie werden gewiß erhoben werden, und wenn nur ein Fall oder ein paar Fälle vorkommen, in welchen der Wechselnotar, der später als Advocat in derselben Angelegenheit auftritt, nicht ganz zweckmäßig verfahren ist, so wird man sagen, die Wechselprotestaufnahme ist nicht von einem unparteiischen Beamten, sondern von einem Manne geschehen, welcher dabei im Interesse seiner Clienten handelte, und das ganze Institut des Notariats wird dann sehr viel an seinem Ansehen verlieren. Dieses sind ungefähr die Betrachtungen gewesen, welche die Regierung geleitet haben. Es ist

bemerkt worden, daß zeither schon hinsichtlich des Wechselprotestes gerichtsbüchlich die von der geehrten Deputation befürwortete Ausnahme bestanden habe. Zugeben will ich einmal, es kann möglich sein, daß Jemand, der als Notar einen Wechselprotest aufgenommen gehabt, später als Advocat auf Grund dieses Wechselprotestes das Verfahren eingeleitet hat. Es ist ferner möglich, daß dies übersehen worden ist. Daraus entsteht aber kein Gerichtsbrauch, wie denn überhaupt nicht zugegeben werden kann, daß ein solcher sich in dem von der geehrten Deputation behaupteten Maße gebildet habe. Im Gegentheile ist, so viel bekannt, stets im Sinne der Gesetzworlage entschieden worden. Insbesondere will ich erwähnen, daß dies erst voriges Jahr Seiten des hiesigen Appellationsgerichts geschehen ist. Es hatte ein Advocat einen Wechselprotest aufgenommen und später auf Grund dieses Wechselprotestes Klage erhoben. Da hat denn das Appellationsgericht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen, die ich vorhin schon erwähnte, entschieden, daß der Advocat von der Sache zurückzutreten habe und den Proceß nicht fortführen dürfe. Die meisten ähnlichen Fälle können in Leipzig vorkommen. In Leipzig ist in dieser Beziehung auf gleiche Weise erkannt worden. Man hat bei dem dortigen Appellationsgerichte nicht geduldet, daß ein Advocat in derselben Wechselprotest und später auf Grund dieses Protestes Klage erhoben hat. Was das Oberappellationsgericht betrifft, so muß ich bekennen, daß in neuerer Zeit keine dergleichen Fälle vorgekommen sind, doch zugleich erklären, daß man nach den Ansichten, die überhaupt im Oberappellationsgerichte herrschen, es nicht dulden würde, wenn ein Advocat, der einen Wechselprotest aufgenommen hat, in derselben Sache als Sachwalter auftreten wollte. Wie es bei dem Appellationsgericht in Zwickau und bei dem Appellationsgericht der Oberlausitz gehalten worden ist, davon habe ich keine specielle Kenntniß. Es ist möglich, daß die Frage bei denselben nicht zur Entscheidung gelangt ist, weil dort Wechselverhältnisse nicht so häufig vorkommen. Wenn ich mir erlauben darf, auf die ältere Zeit zurückzugehen, so kann ich erwähnen, daß, wie vielfache in den Schriften der Rechtslehrer aufbewahrte Präjudize beweisen, die Richtigkeit und Angemessenheit des in der Gesetzworlage ausgesprochenen Satzes niemals bezweifelt wurde und namentlich auch das vormalige Appellationsgericht in dieser Hinsicht von strengen Grundsätzen ausgegangen ist. Man hat sogar früher, wenn der Fall vorkam, daß ein Notar später als Advocat in derselben Sache gehandelt hatte, dies als Quasi-pravariation betrachtet und auf Grund dieser Annahme die Einleitung der Untersuchung verfügt. Es ist, zwar nicht im Berichte, aber doch sonst erwähnt worden, man habe in andern Ländern dieselbe Strenge in Schutz zu nehmen, nicht Veranlassung gehabt. Ich muß bekennen, daß mir Länder, an welche man hierbei hätte denken kön-